



Honorarkürzungen vermeiden

Ein Tipp von Gabi Schäfer

„Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise für die Quartale 1–4 2019 bitten wir um Übersendung folgender Unterlagen:

- Karteikarten oder deren Kopien der in der Anlage aufgelisteten Patienten
- Alle diesbezüglichen Röntgenaufnahmen

Bei den Karteikartenkopien benötigen wir das komplette Jahr 2019 mit den entsprechenden 01-Befunden.“

Dieses Schreiben erhielt eine Zahnarztpraxis kurz vor dem wohlverdienten Urlaub, und die verzweifelte angstgeplagte Zahnärztin bat mich um Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung und die Durchsicht der angeforderten Karteikarten.

Bei dem Studium solcher Karteikarten stöße ich immer wieder auf systematische Auffälligkeiten, die regelmäßig zu Honorarkürzungen führen. Ich möchte Ihnen dies an einem scheinbar harmlosen Beispiel erläutern, das sich in der Karteikarte wie folgt darstellt:

14.4.19 Pat. hat Beschwerden, Stiftaufbau und Innenteleskop locker, Stiftaufbau und Primärkrone mit Ketac rezementiert

Abrechnung: Ä1/24a

15.5.19 01 (Zahn 14 c)

Zahn 14: F3 mod (Fuji), bMF (lokale Blutstillung mit H₂O₂)

Abrechnung: 01/13c/12

„Wo ist das Problem?“ werden sich jetzt viele fragen. Nun, das Problem besteht darin, dass die eingehende Untersuchung als erste Leistung zum Ansatz kommen muss und nur in Ausnahmefällen, nämlich bei **Akut-** oder **Notfällen**, eine eingehende Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden kann. Dies steht in der folgenden BEMA-Richtlinie:

B. Vertragszahnärztliche Behandlung I. Befunderhebung und Diagnose einschließlich Dokumentation:

„Zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören die Befunderhebung und Diagnose sowie ihre Dokumentation. Inhalt und Umfang der diagnostischen Maßnahmen sind in zahnmedizinisch sinnvoller Weise zu beschränken. Die zahnärztlichen Maßnahmen beginnen mit Ausnahme von Akut- oder Notfällen grundsätzlich mit der Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Diese Untersuchung soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.“

Aber wer liest schon die Richtlinien? Manchmal erzählen mir Zahnärzte, dass sie in einem Seminar gehört hätten, dass man eine Beratung (Ä1) bei Beschwerden vor einer 01 berechnen kann, denn sonst würde man Punkte verschenken. Hier kontere ich immer mit Zitaten aus aktuellen Kürzungsbescheiden wie beispielsweise diesem: „Werden Beratungen nach Ä1 häufig vor der eingehenden Untersuchung erbracht und kann man anhand der Karteidokumentation nicht den Inhalt der Beratung ergründen, so wird diese Position gestrichen. Ein regelmäßiger Ansatz einer Beratung nach Nr. Ä1 bei der ersten Behandlung im Quartal als eine Art ‚Eintrittsgebühr‘ oder aus Zeitmangel entspricht nicht dem Gebot einer wirtschaftlichen Behandlungsweise.“

Aber zurück zu unserem Beispiel: Am 14.4. wäre eine „Eingehende Untersuchung“ möglich gewesen, denn es gab keine Akut- oder Notfallsituation. Aus der Dokumentation geht auch nicht hervor, um welche Beschwerden es sich denn gehandelt hat, und auch der Beratungsinhalt ist nicht dokumentiert. Allerdings kann aus den Einträgen ab-

geleitet werden, dass es auf keinen Fall eine „akute“ Situation gegeben hat. Auch die „besondere Maßnahme bMF“ erfüllt in diesem Fall den Leistungsinhalt nicht, denn sie ist laut Definition nur für die Stillung einer „übermäßigen Blutung“ abrechenbar, welche in der Kartei nicht dokumentiert ist. Auch bei den Füllungen ist darauf zu achten, dass Diagnose und Indikation vermerkt werden und auch das Füllungsmaterial für die entsprechende Kavitätenklasse zugelassen ist. Häufig werden auch für definitive Füllungen Materialien eingesetzt, die nur für Aufbaufüllungen zu verwenden sind.

Man sieht also an diesem harmlosen Beispiel, welche unerkannten Defizite in den Karteikarten lauern, die sich im Prüfungsfall in Honorarverluste verwandeln. Wer hier vorbeugen möchte, dem empfehle ich eine Praxisberatung, bei der geprüft wird, ob Dokumentation und Abrechnung den realen Prüfungsszenarien standhalten. Weitere Details zu solchen Praxisberatungen findet man auf www.synadoc.ch

INFORMATION ///

**Synadoc AG
Gabi Schäfer**

Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



CanalPro™ Jeni

Digitales Assistenz-System zur Kanalaufbereitung

Jeni – fertig – los!



NEU

Testen Sie selbst!
jeni.coltene.com

Autonomes «Fahren» im Endo-Kanal dank revolutionärer Software

- › Digitales Assistenz-System zur Kanalaufbereitung steuert die Feilenbewegung im Millisekunden-Takt
- › Bewegungsprofil der Feile passt sich laufend an die individuelle Wurzelkanalanatomie an
- › Durch akustisches Signal wird Spülempfehlung angezeigt
- › Dank integriertem Apex Locator und vollisoliertem Winkelstück ist eine kontinuierliche Messung der Arbeitslänge in Echtzeit möglich

info.de@coltene.com | www.coltene.com

COLTENE